



DONAUSCHIFFFAHRT

WURM & NOÉ

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SONDERFAHRTEN

Stand: Oktober 2022

PASSAU Höllgasse 26 • D-94032 Passau
Telefon +49 851 929292 • Fax +49 851 35518

REGENSBURG Ostengasse 3 • D-93047 Regensburg
Telefon +49 941 5027788 0 • Fax +49 941 5027788 70

LINZ Untere Donaulände 1 • A-4020 Linz
Telefon +43 732 783607 • Fax +43 732 783607 20

info@donauschiffahrt.eu • www.donauschiffahrt.eu

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Verträge über die Durchführung von Sonderfahrten und die damit in Verbindung stehenden Nebenleistungen (z.B. gastronomische Versorgung) unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Donauschiffahrt Wurm & Noé GmbH & Co. KG bzw. der Donauschiffahrt Wurm & Noé GmbH, Linz, nachstehend kurz „W & N“ genannt. Hiervon ausgenommen sind einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten nicht für andere auf den Fahrgastschiffen von W & N durchgeführte Fahrten (z.B. Schiffstouren/Linientouren, Themenfahrten); hierfür gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Fahrtbedingungen.

- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, soweit nachstehend nichts anderes gilt.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerrufsrecht für Verbraucher gemäß § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1. Wir befördern den Kunden und die von ihm bestimmten Fahrtteilnehmer auf der vertraglich festgelegten Schifffahrtstrecke. Dem Kunden werden hierfür die Fahrgasträume eines

Schiffes für den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zeitraum zur allgemeinen Benutzung für sich und die von ihm bestimmten Fahrtteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Fahrgasträume sind dabei standardmäßig bestuhlt und möbliert. Eine abweichende Bestuhlung oder (teilweise) Auslagerung des Mobiliars sowie eine bestimmte Ausstattung des Schiffs mit Mikrofonen oder sonstigen technischen Gerätschaften sind – soweit nicht anderweitig mit dem Kunden vereinbart – nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung. Wir stellen ein für die Personenzahl passendes Schiff zur Verfügung und behalten uns vor, dass vereinbarte Schiff falls notwendig zu tauschen.

- 3.2. Wir stellen die für die Vertragserfüllung notwendige Besatzung für das jeweilige Schiff einschließlich eines Schiffsführers und behalten uns dabei die Wahl des Personals vor.
- 3.3. Gastronomische Leistungen können während der Fahrt gemäß Punkt 5. in Anspruch genommen werden.
- 3.4. Zusatzleistungen, wie z.B. Musiker, Künstler, Sonderdrucke von Menü-Karten, Blumendekorationen etc., sind nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten und sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- 3.5. Musiker und Künstler werden vom Kunden beauftragt und die geschuldete Vergütung ist vom Kunden direkt mit den Musikern bzw. Künstlern abzurechnen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine gegebenenfalls erforderliche Anmeldung bei Urheberrechtsverwertungsgesellschaften dem Kunden obliegt und die dafür zu leistenden Zahlungen nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten sind.

4. ENTGELTE

Das Beförderungsentgelt für die mit dem Kunden vereinbarte Fahrstrecke bzw. Einsatzdauer sowie das Entgelt für die Bordverpflegung werden in der Auftragsbestätigung für die Sonderfahrt schriftlich vereinbart.

Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch den Umfang der vom Veranstalter für die Fahrtteilnehmer ausgewählten Bordverpflegung sowie den tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord. Dabei werden die Getränkepreise der zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Preisliste zugrunde gelegt.

5. BORDGASTRONOMIE

- 5.1. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr an Bord der Schiffe, die Bewirtung der Schiffe durch den Kunden oder die Beauftragung Dritter durch den Kunden zur Erbringung von gastronomischen Leistungen an Bord der Schiffe ist nicht gestattet.
- 5.2. Inhalt und Umfang der gastronomischen Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden.
- 5.3. Ein „à-la-carte Service“ kann nur angeboten werden, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Wurde kein einheitliches Menü/ Buffet vereinbart, so kann nur eine begrenzte Speisenauswahl aus der Schiffsküche angeboten werden.
- 5.4. Der Kunde ist berechtigt, bis zum 8. Tag vor dem Sonderfahrttermin die vertraglich vereinbarten gastronomischen Leistungen nach Maßgabe der von uns zur Auswahl gestellten Verpflegungsvorschläge zu ändern. Bis zu diesem Termin ist zudem die verbindliche Teilnehmerzahl vom Kunden an W & N bekannt zu geben. Veränderungen sind uns schriftlich mitzuteilen. Ab einschließlich des 7. Tags vor der Durchführung der Sonderfahrt werden die Speisen anhand der angegebenen Personenzahl berechnet. Bei Überschreitung der angemeldeten Teilnehmerzahl, ist das Entgelt pro Person für die Mehrpersonen zusätzlich zu entrichten

6. FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNG

Das mit der Reederei vereinbarte Beförderungsentgelt wird vor Fahrtantritt gemäß der in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen vorab in Rechnung gestellt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Reederei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. STORNIERUNGEN DURCH DEN KUNDEN

- 7.1. Nach erfolgter Auftragsbestätigung ist ein Rücktritt durch den Buchungsnehmer nicht zulässig. Bei Stornierungen der Veranstaltung bis 7 Tage vor dem Fahrttermin ist (sind) der (die) Buchungsnehmer verpflichtet, 75 % des vereinbarten Beförderungsentgeltes zu zahlen.
- 7.2. Bei Stornierungen innerhalb von 7 Tage vor dem Fahrttermin ist (sind) der (die) Buchungsnehmer

verpflichtet, 100 % des vereinbarten Beförderungsentgeltes zu zahlen

- 7.3. Weitergehende Ansprüche der Reederei werden damit nicht ausgeschlossen.
- 7.4. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit vorbehalten, nachzuweisen, dass der Reederei ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

8. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG BZW. LEISTUNGSÄNDERUNG DURCH DIE REEDEREI

- 8.1. Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Reederei zu gefährden droht oder im Falle höherer Gewalt, so kann die Reederei die Veranstaltung absagen. Ebenso hat die Reederei das Recht zum Vertragsrücktritt bei Zahlungsverzug durch den Kunden (ohne weitere Mahnung).
- 8.2. Wird aufgrund von höherer Gewalt oder aus anderen von der W & N nicht zu vertretenden Gründen, z.B. technischer Defekt, der Einsatz des vereinbarten Fahrgastschiffes unmöglich, behält sich die Reederei den Einsatz eines vergleichbaren anderen Schiffes vor. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht dadurch nicht.

9. HÖHERE GEWALT

Die Beförderung auf der Schifffahrtsstrecke kann nur im Rahmen der bestehenden öffentlichen Vorschriften erfolgen. Die Reederei behält sich Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang bezüglich der Beförderung in Form der Anpassung der Fahrtstrecke vor, soweit dies aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Nebel, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien, Sperrung von Wasserwegen oder Schleusen oder ähnlichen von der Reederei nicht zu vertretenden Umständen, unter Würdigung sämtlicher Umstände erforderlich ist und dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Die Verfügungsgewalt über das Schiff liegt dabei ausschließlich bei W & N. Bei einer Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. Wird die Beförderung vor Fahrtantritt unmöglich, werden beide Parteien von der Leistungspflicht befreit.

10. BESCHÄDIGUNGEN

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die Reederei kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Um Beschädigungen der Schiffe vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit W & N abzustimmen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangt werden. An Bord ist offenes Feuer verboten (Kerzen und Windlichter dürfen nicht eingesetzt werden).

11. ABWICKLUNGSHINWEISE

- 11.1. Nur von der Reederei schriftlich bestätigte Sonderfahrten sind verbindlich.
- 11.2. Wenn der Veranstalter für seine Fahrtteilnehmer Fahrausweise oder Gutscheine für den Verzehr an Bord ausstellen will, sind uns davon jeweils Muster zur Unterrichtung des Bordpersonals 5 Tage vor Fahrtdurchführung einzureichen.
- 11.3. Wünscht der Veranstalter eine andere Bestuhlung oder (teilweise) Auslagerung des Schiffsmobiliars, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.
- 11.4. Mehrkosten für speziell gewünschte Liegestellen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 11.5. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse (z.B. Feuerwerke), Auflagen und Genehmigungen hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich/rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
- 11.6. Der Kunde stellt W & N im Falle von Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen von Ansprüchen Dritter, auch öffentlichen Dienststellen und Behörden frei.

11.7. Soweit W & N für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

11.8. W & N ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch mit Hilfe angemieteter bzw. gecharterter Schiffe zu erbringen.

11.9. Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden auf dem Schiff. W & N übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung

11.10. W & N behält sich vor, stark alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend stark alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen von der Fahrt auszuschließen oder vom Schiff zu verweisen.

11.11. Bei sogenannten Partyfahrten ist das aktuell gültige Dokument „Merkblatt Partyfahrt“ Vertragsbestandteil.

12. HAFTUNGSHINWEISE

12.1. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Sollte gleichzeitig ein internationales Übereinkommen Anwendung finden, so ist dieses vorrangig anzuwenden.

12.2. Haftungsgrundlage

Die Donauschiffahrt Wurm & Noé GmbH & Co. KG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für durch eine Person der Schiffsbesatzung bzw. einen Erfüllungsgehilfen in Ausführung seiner Dienstverrichtung schuldhafte verursachte Schäden. Eine Haftung wird nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz übernommen.

12.3. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Sach- und Personenschäden, die an Bord in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes eingetreten sind, ist gemäß Binnenschiffahrtsgesetz beschränkt.

12.4. Änderungsvorbehalt

Wird durch höhere Gewalt, z.B. Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien, Schifffahrtssperren oder ähnliches, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen eine Änderung der Schiffseinteilung erforderlich oder kann aus solchen Gründen die Fahrt nicht, oder nur zum Teil ausgeführt werden, so kann der Veranstalter daraus keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Er hat nur Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des vorausbezahlten, nicht in Anspruch genommenen Entgeltes. Die Verfügungsgewalt des Schiffes liegt ausschließlich bei der Reederei.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Passau.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Parteien, am nächsten kommt.

Donauschifffahrt Wurm & Noé GmbH & Co. KG

Höllgasse 26, D-94032 Passau

Tel.: +49 851 929292

Email: info@donauschifffahrt.eu

Web: www.donauschifffahrt.eu



DONAUSCHIFFFAHRT
WURM & NOÉ

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Charterfahrten bzw. Schiffscharter sind Fahrten, bei denen der Kunde ein Schiff für einen bestimmten Zeitraum mietet und damit die von ihm bestimmten Fahrtteilnehmer auf der vertraglich festgelegten Schifffahrtsstrecke befördert werden.